

**Abgabenerklärung gem. der Lustbarkeitsabgabeverordnung
der Stadtgemeinde Bärnbach vom 15.12.2015**

Veranstalter: _____

Anschrift: _____

Bezeichnung und Art

der Veranstaltung/en: _____

Ort(e) der Veranstaltung: _____

Lustbarkeitsabgabe für Veranstaltungen bei welchen für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden nach § 3 Abs 1 Lustbarkeitsabgabeverordnung			
Tag der Veranstaltung	Art (Name) der Veranstaltung	vereinnahmte Entgelte (ohne Umsatzsteuer)	
= Einnahmen exkl. USt, inkl. Lustbarkeitsabgabe (Faktor, siehe nächste Seite)			: Faktor
= Lustbarkeitsabgabe-Bemessungsgrundlage (Satz, siehe nächste Seite)			x Satz
= Teilsumme Lustbarkeitsabgabe gem. § 4 Abs 1 erster Tatbestand LAG			

1. Gem. Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 sind Veranstaltungen – unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung – spätestens 24 Stunden vor ihrer beabsichtigten Durchführung bei der Gemeinde anzumelden.
2. Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 dieser Verordnung ist eine Selbstberechnungsabgabe; sie ist spätestens am Fälligkeitstag im Sinne des § 6 Abs 1 und 2 LAG in Verbindung mit § 7 LAG unaufgefordert zu erklären und zu entrichten.
- 3.

Ich/Wir erkläre(n) sämtliche Angaben vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir/uns ist bekannt, dass die Nichtanmeldung bzw. rechtzeitige Anmeldung von Lustbarkeiten eine Verwaltungsüberschreitung darstellt, welche nach § 9 LAG mit Geldstrafen bis zu EUR 8.000,00 zu bestrafen ist.

(Datum)	(Unterschrift)
---------	----------------

Die Abgabe beträgt bei

	Satz:	Faktor:
1. Veranstaltung von Lichtspielen im Sinne des § 1 Abs 2 Z 3	2,5 %	1,025
2. Theatervorstellungen, Musicals, Sketch- und Kabarettvorstellungen, Tanzvorführungen (Ballette), bunte Abende und Kleinkunstvorführungen	15 %	1,15
3. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Darbietungen	15 %	1,15
4. Lichtbilder- (Dia-) und Multimediavorführungen (kultureller Art, Natur-, Reiseberichte u. dgl.)	15 %	1,15
5. sportliche Veranstaltungen aller Art	15 %	1,15
6. Ausstellungen	15 %	1,15
7. Tanzbelustigungen aller Art, Masken- und Kostümfeste, Gartenfeste und Volksfeste	15 %	1,15
8. Bodybuilding, showartige Sportveranstaltungen (Berufssportveranstaltungen) und sonstige showartige Veranstaltungen	15 %	1,15
9. Ausspielungen aller Art unter Verwendung von Losen (Tombola, Glückshafen, Juxauspielungen) u. dgl.	15 %	1,15
10. Variete-, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Video-Peepshows, Erotikmessen und sonstige gemischte derartige Veranstaltungen	25 %	1,25

vom Entgelt.

Die selbst errechnete Abgabe ist – bei einmaligen Veranstaltungen – 14 Tage nach der Veranstaltung fällig und ohne gesonderte Aufforderung auf das Konto der Stadtgemeinde Bärnbach, IBAN AT02 2083 9055 0113 4984 unter Angabe des Zahlungszweckes zur Einzahlung zu bringen

Beispiel: Tanzveranstaltung Satz 15 %/Faktor 1,15

Lustbarkeitsabgabe für Veranstaltungen bei welchen für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden nach § 3 Abs 1 Lustbarkeitsabgabeverordnung			
Tag der Veranstaltung	Art (Name) der Veranstaltung	vereinnahmte Entgelte (ohne Umsatzsteuer)	
1.1.2031	Tanz ins neue Jahr	2.000,00	
	= Einnahmen exkl. USt, inkl. Lustbarkeitsabgabe (Faktor, siehe nächste Seite)	2.000,00	: 1,15
	= Lustbarkeitsabgabe-Bemessungsgrundlage (Satz, siehe nächste Seite)	1.739,13	x 15 %
= Teilsumme Lustbarkeitsabgabe gem. § 4 Abs 1 erster Tatbestand LAG			260,87